

## 7 Zivilstandsrecht

### Fragen

1. Was ist die Aufgabe eines Zivilstandsamtes?
2. Wann muss eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter eines Zivilstandsamtes in den Ausstand treten?
3. Was ist das Infostar?
4. Wie heissen die Register, die vor Infostar geführt wurden?
5. Welche Geschäftsfälle gibt es?
6. Welchen Familiennamen und welche Bürgerrechte erhält ein Kind nach schweizerischem Recht bei einer Anerkennung?
7. Welche Formen der Anerkennung gibt es?
8. Welches Zivilstandsamt ist zuständig für die Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens?
9. Welche Voraussetzungen müssen Brautleute erfüllen, die heiraten möchten?
10. Welche Ehehindernisse gibt es?
11. Welche Varianten der Führung eines Familiennamens bei der Eheschliessung gibt es?
12. Was ist eine Namenserklärung?
13. Wo wird der erfolgte Tod einer Person beurkundet?

## Antworten

1. Die Zivilstandsämter haben die Aufgabe, den Personenstand jeder Person, bei welcher ein Zivilstandsereignis eingetroffen ist, zu beurkunden.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in den Ausstand treten wenn:
  - sie persönlich betroffen sind
  - ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen
  - Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie betroffen sind
  - eine Person betroffen ist, die sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter oder im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses vertreten oder unterstützt haben
  - sie aus anderen Gründen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleisten können, namentlich im Fall einer engen Freundschaft oder persönlichen Feindschaft
3. Das **informatisierte Standesregister** (elektronisch zentral geführte Zivilstandsdatenbank)
4. Das Familienregister und die Einzelregister (Geburts-, Anerkennungs-, Ehe- und Todesregister)
5. GF Geburt, Findelkind, Kindesanerkennung, Ehevorbereitung, Eheschliessung, Eheauflösung, Auflösung der Partnerschaft, Geschlechtserklärung, Namensklärung, Tod, Gerichts- und Verwaltungsentscheide

1. Das Kind unverheirateter Eltern erhält den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht.

Besitzen beide Eltern die schweizerische Staatsangehörigkeit, so erhält das gemeinsame minderjährige Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils dessen Namen es trägt.

Ist der anerkennende Vater Schweizer Bürger, so erwirbt ein nach dem 31. Dezember 2005 geborenes unmündiges ausländisches Kind mit der Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater das Schweizer Bürgerrecht und erhält die Kantons- und Gemeindebürgerrechte des Vaters.

Auf ein vor dem 1. Januar 2006 geborenes unmündiges ausländisches Kind überträgt der Anerkennende das Schweizer Bürgerrecht nicht, d.h., das Kind behält einzig die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter. Es besteht die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung.

7. - durch Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin/dem Zivilstandsbeamten
  - durch Erklärung vor dem Richter, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist
  - durch letztwillige Verfügung (Testament)
8. Das Zivilstandsamt des schweizerischen Wohnsitzes der Braut oder des Bräutigams ist zuständig für die Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens. Wohnen die Brautleute im Ausland, ist das Zivilstandsamt, wo die Trauung stattfinden soll, zuständig.

9. - Vollendung des 18. Altersjahres
  - Urteilsfähigkeit
  - keine Ehehindernisse
  
10. Die Eheschließung ist verboten zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern oder Halbgeschwistern, gleichgültig ob sie miteinander durch Abstammung oder durch Adoption verwandt sind.
  
11. Jeder Ehegatte behält seinen Namen. Die Brautleute können aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Behalten die Brautleute ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.
  
12. Nach gerichtlicher Auflösung der Ehe durch Scheidung oder nach Ungültigerklärung der Ehe oder dann durch Auflösung infolge Tod kann der Ehegatte (Ehefrau oder Ehemann), der seinen Namen durch Heirat geändert hat, jederzeit durch Erklärung wieder den Ledignamen annehmen.
  
13. Der Tod wird dort beurkundet, wo er eingetreten ist. Wird eine Person tot aufgefunden und lässt sich nicht feststellen, wo sie gestorben ist, so wird der Tod im Zivilstandskreis beurkundet, wo die Leiche gefunden wird. Ist der Tod in einem Fahrzeug auf der Reise eingetreten, so wird er in dem Zivilstandskreis beurkundet, wo die Leiche dem Fahrzeug entnommen worden ist.